

Landesamt für Bauen und Verkehr • 03007 Cottbus • PSF 10 07 44

Alle aktiven geförderten Kommunen
LZ, WNE, SZH

Außenstelle Cottbus

Bearb.: Frau Preusche
Gesch.-Z.: 3216-RS-3/01/2023
Telefon: 03342/4266-3206
Fax: 03342/4266-7608
Internet: <https://lbv.brandenburg.de>
jana.preusche@lbv.brandenburg.de

Cottbus, 12.05.2023

Rundschreiben des LBV Nr. 3/01/2023 Städtebauförderung

hier: Elektronische Begleitinformationen (eBi) 2023 und
Maßnahmen des Klimaschutzes und zur Klimaanpassung gemäß Verwaltungs-
vereinbarung Städtebauförderung 2023/2024

Anlagen: - Anlage zum B/L-Antrag, EV-Klimaschutzprojekte
- Übersicht beispielhafter Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaß-
nahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die elektronischen Begleitinformationen (eBi) für das Programmjahr 2023 sind lt. aktueller
Mitteilung des Bundes spätestens für den 15.05.2023 zur Bearbeitung auf der Homepage
<https://stbauf.bund.de/stbaufbi/> angekündigt. Diese Online-Formulare stellen einen we-
sentlichen Bestandteil der Zuwendungsanträge für die Städtebauförderung dar und sind
jährlich fortzuschreiben.

Verwenden Sie bitte die bereits eingestellten Formulare mit dem vorbelegten Aktenzei-
chen Städtebauförderung (AZ StBauF).

**Bitte geben Sie die eBi 2023 für die Gesamtmaßnahmen in den Bund-Länder-Pro-
grammen LZ, WNE, SZH bis zum 09.06.2023 auf elektronischem Wege zur weiteren
Bearbeitung durch das LBV frei.**

In den Formularen der eBi für das Programmjahr (PJ) 2023 sind einige Punkte modifiziert
und ergänzt worden. Bitte beachten Sie nachfolgende Hinweise beim Ausfüllen der For-
mulare:

Außenstelle Cottbus • Gulbener Straße 24 • 03046 Cottbus • Tel.: 03342 4266-7102 • Fax: 03342 4266-7608
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahnlinie 1 bis Stadthalle oder Buslinie 16 bis Papitzer Straße

Landesamt für Bauen und Verkehr • Lindenallee 51 • 15366 Hoppegarten • Tel.: 03342 4266-0 • Fax: 03342 4266-7601

E-Rechnung: <https://xrechnung-bdr.de>; Leitweg-ID: 12-121096894453782-21
Bankverbindung: Landeshauptkasse Potsdam • Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE02 3005 0000 7110 4015 15 • BIC-Swift: WELADEDXXX

1. Hinweise zu den Formularen für Gesamtmaßnahmen der Regelförderung

Auf **Seite 2** sind im Punkt 1.7 ergänzende Angaben zu treffen. Des Weiteren ist der Punkt 1.8 neu zur Innovationsklausel nach Artikel 21 der VV aufgenommen worden. Die Innovationsklausel wird allerdings im Land Brandenburg derzeit nicht genutzt.

Auf **Seite 3** ist der bereits in der eBi zum Programmjahr 2022 neu aufgenommene Punkt 2.1 e) zur Thematik Klimaschutz und Klimafolgenanpassung im Entwicklungskonzept modifiziert und derzeit als Pflichtfeld angelegt worden. Dies bedeutet, dass bei Nichtausfüllen der Freigabebutton für das Formular nicht aktiviert wird. Derzeit befinden wir uns zu diesem Punkt in der Klärung mit dem Bund. Sobald uns nähere Informationen vorliegen, werden diese auf der Homepage des LBV eingestellt. Bitte schauen Sie regelmäßig nach.

Wie bereits in den vergangenen Jahren ist auf **Seite 3**, Punkt 2.2 bei den Gesamtmaßnahmen, deren Gebietsfestlegung durch einen einfachen Stadt- oder Gemeinderatsbeschluss erfolgte, eine Begründung anzugeben. Hier kann bei den aus den Vorgängerprogrammen übergeleiteten Gesamtmaßnahmen auf die Anwendung der Regelungen der Überleitungsvorschriften gem. Art. 26 (1) der VV StBauF 2023/2024¹ abgestellt werden. Falls sich entsprechende Beschlüsse noch in Vorbereitung befinden, wird eine konkrete Jahresangabe abgefragt, wann diese erfolgen sollen.

Im Punkt 2.2 ist zudem der letzte Absatz neu hinzugekommen und gilt nur für Fortsetzungsmaßnahmen sowie übergeleiteten Neumaßnahmen. Dieser Punkt ist ein Pflichtfeld. Wenn es in der Gesamtmaßnahme jedoch keine Änderungen der Fördergebietskulisse gab, ist dies aufzuführen (Vorschlag: „keine entsprechenden Änderungen erfolgt“), um keine „Fehlermeldung“ zu erhalten.

Auf **Seite 4** ist der Ausnahmepassus im Punkt 2.3 entfallen. Mit dem Programmjahr 2023 ist jetzt verpflichtend für alle Gesamtmaßnahmen in jedem Programmjahr mindestens ein Einzelvorhaben des Klimaschutzes und zur Anpassung an den Klimawandel umzusetzen, s. hierzu auch Abschnitt zu den Klimamaßnahmen.

Auf **Seite 7** ist im Punkt 2.14 der Absatz d) ergänzt worden. Der Punkt ist nur durch Kommunen auszufüllen, die für die jeweilige Gesamtmaßnahme einen Antrag im Teilprogramm „Rückbau“ des Bund-Länder-Programms „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ stellen.

2. Hinweise zu den Formularen für interkommunale Kooperationen (IKK)

2.1 Hauptformular

Auf **Seite 3** ist der Punkt 1.9 neu zur Innovationsklausel nach Artikel 21 der VV aufgenommen worden. Die Innovationsklausel wird im Land Brandenburg derzeit nicht genutzt, eine Anwendung ist in absehbarer Zukunft auch nicht erkennbar.

¹ Danach gilt für Fördermaßnahmen vor dem 01.01.2020, welche aus den bisherigen Programmen in Programme nach Artikel 6 bis 8 (VV StBauF 2023 / 2024) – also gemäß der neuen Programmstruktur – überführt und in diesen fortgeführt wurden, dass Gebietsabgrenzungen, Gebietsbeschlüsse und integrierte Entwicklungskonzepte fortgesetzt gelten, es sei denn, wesentliche Änderungen erfordern eine Anpassung (Artikel 3 Absatz 1).

2.2 Unterformular

Auf **Seite 1** ist der bereits in der eBi zum Programmjahr 2022 neu aufgenommene Punkt 2.1 e) zur Thematik Klimaschutz und Klimafolgenanpassung im Entwicklungskonzept modifiziert und derzeit als Pflichtfeld angelegt worden. Dies bedeutet, dass bei Nichtausfüllen der Freigabebutton für das Formular nicht aktiviert wird. Derzeit befinden wir uns auch zu diesem Punkt in der Klärung mit dem Bund. Sobald uns nähere Informationen vorliegen, werden diese auf der Homepage des LBV eingestellt. Bitte schauen Sie regelmäßig nach.

Wie bereits in den Vorjahren praktiziert, ist auf **Seite 2**, Punkt 2.2 bei den Gesamtmaßnahmen, deren Gebietsfestlegung durch einen einfachen Stadt- oder Gemeinderatsbeschluss erfolgte, eine Begründung anzugeben. Hier kann bei übergeleiteten Gesamtmaßnahmen auf die Anwendung der Regelungen der Überleitungsvorschriften gem. Art. 26 (1) der VV StBauF 2023/2024² abgestellt werden.

Falls sich entsprechende Beschlüsse noch in Vorbereitung befinden, wird eine konkrete Jahresangabe abgefragt, wann diese erfolgen sollen.

Im Punkt 2.2 ist zudem der letzte Absatz neu hinzugekommen und gilt nur für Fortsetzungsmaßnahmen sowie übergeleiteten Neumaßnahmen.

Der Ausnahmepassus im Punkt 2.3 ist entfallen. Mit dem Programmjahr 2023 ist jetzt verpflichtend für alle Gesamtmaßnahmen aus den Mitteln eines jeden Programmjahres mindestens ein Einzelvorhaben des Klimaschutzes und zur Anpassung an den Klimawandel umzusetzen, s. hierzu auch Abschnitt zu den Klimamaßnahmen.

Auf **Seite 5** ist im Punkt 2.14 der Absatz d) ergänzt worden. Der Punkt ist nur durch Kommunen von Interkommunalen Kooperationen auszufüllen, die für die jeweilige Gesamtmaßnahme einen Antrag im Teilprogramm „Rückbau“ des Bund-Länder-Programms „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ stellen.

Maßnahmen des Klimaschutzes und zur Anpassung an den Klimawandel

Diesem Rundschreiben ist eine Anlage für die Benennung von Maßnahmen des Klimaschutzes und zur Anpassung an den Klimawandel im Rahmen der Gesamtmaßnahme beigefügt (diese steht Ihnen auch als Formular auf unserer Homepage zur Verfügung). Bitte vervollständigen Sie diese, sofern dies bei Neuaufnahmen nicht bereits im Rahmen der Antragstellung erfolgt ist, und senden das Formular bis zum **09.06.2023** auf elektronischem Wege an das Funktionspostfach des LBV (staedtebaufoerderung@lbv.brandenburg.de).

² Danach gilt für Fördermaßnahmen vor dem 01.01.2020, welche aus den bisherigen Programmen in Programme nach Artikel 6 bis 8 (VV StBauF 2023 / 2024) – also gemäß der neuen Programmstruktur – überführt und in diesen fortgeführt wurden, dass Gebietsabgrenzungen, Gebietsbeschlüsse und integrierte Entwicklungskonzepte fortgesetzt gelten, es sei denn, wesentliche Änderungen erfordern eine Anpassung (Artikel 3 Absatz 1).

Hintergrund :

Bereits mit der Verwaltungsvereinbarung (VV) Städtebauförderung zu Programmjahr 2020 wurde erstmals als Fördervoraussetzung festgelegt, dass für neu in ein Programm der Städtebauförderung aufgenommene Gesamtmaßnahmen Maßnahmen des Klimaschutzes und zur Anpassung an den Klimawandel benannt und durchgeführt werden müssen. Mit der VV Städtebauförderung 2023/2024, Art. 3 (2) wurde diese Fördervoraussetzung nun auf alle Gesamtmaßnahmen der Städtebauförderung, -auch IKK- erweitert, was jeweils im Punkt 2.3 der eBi zum Ausdruck kommt.

V.g. Maßnahmen müssen in angemessenem Umfang erfolgen und mindestens eine Maßnahme muss im Zuwendungszeitraum des im jeweiligen Programmjahr ausgereichten Zuwendungsbescheids durchgeführt werden.

Dieser umfasst i.d.R. die Kassenmittel und bis zu 4 Verpflichtungsermächtigungen.

Die Voraussetzung gilt allerdings ebenfalls erfüllt, wenn die Maßnahmen im Sinne einer Mittelbündelung außerhalb der Städtebauförderung innerhalb der Fördergebietskulisse finanziert werden.

Um das Verfahren der Erfassung (und zukünftigen Fortschreibung) so effizient wie möglich zu gestalten, ist diesem Rundschreiben als Anlage das Blatt zur Benennung von Maßnahmen/Einzelvorbaben des Klimaschutzes und zur Anpassung an den Klimawandel beigelegt. Diese Anlage wird zukünftig für alle Gesamtmaßnahmen verpflichtender Bestandteil des Programmantrags. Wie dargestellt, ist sie daher für eine jährliche Fortschreibung konzipiert.

Ebenfalls als Anlage beigelegt ist eine von der Fachkommission Städtebau am 22.03.2023 beschlossene beispielhafte Übersicht, die der weiteren Orientierung zur Auswahl v.g. Maßnahmen dient.

Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Preusche (-3206) sowie Frau Nakonz (-3001) gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. i. V. Ewers

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.